

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- WERBENANLAGEN
ZUM ZURSTRASSENWEG ORIENTIERTE WERBENANLAGEN ÜBER EINER GRÖSSE VON 0,5 qm EIN- SCHLIESSLICH FÜRNIEMASTE SIND UNZULÄSSIG. ALS AUSNAHME HIERVON IST ES ZULÄSSIG, DIE ATTKA VON BETRIEBSGEBÄUDEN FÜR WERBENZWECKE ZU NUTZEN, SOFERN KEINE LEUCHT- REKLAME VERWENDET WIRD.
- EIN IM GEMEINDEGEBIET GE 3 AUF DER WESTSEITE DES GEMEINDEGRUNDSTÜCKES ERRICHTETES GEBÄUDE DARF NACH WESTEN NUR TRAUFRÄNDIG ERRICHTET WERDEN.

TEXTLICHE HINWEISE

- DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE FUNKTIONSAUFTEILUNG INNERHALB DER ÖP- FENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE STELLT KEINE FESTSETZUNG DAR, SONDERN ES HAM- DELT SICH UM EINE NÄHRICHTLICHE EINTRAGUNG.
- LÖSCHWASSERVERSORGUNG
A. FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON MINDESTENS 3.200 l PRO MINUTE FÜR EINE EINSAITZDAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN.
B. WIRD DAS VORGENANNT LÖSCHWASSER AUS DEM ÖFFENTLICHEN VERSORGNUNGSNETZ ENTNOMMEN, SO SIND HYDRANTEN IM ABSTAND VON 150 m, GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE, ZU INSTALLIEREN UND ENTSPRECHEND HYDRANTEN-HINWEIS- SCHILDER AN GUT SICHTBAREN STELLEN ANZUBRINGEN.
C. SOLL DAS VORGENANNT LÖSCHWASSER AUS LÖSCHWASSERREICHEN ODER ÄHNLICHEM ENTNOMMEN WERDEN, SO SIND IM BEREICH DER REICHE STÄNDPLÄTZE FÜR PUN- PENFAHRZEUGE DER FEUERWEHR ANZULEGEN UND SCHILDER ZU DEN LÖSCHWASSER- ENTNAHMESTELLEN ANZUBRINGEN.
- DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WA- RENDORF, AUFGESTELLT VOM INGENIEURBÜRO SCHULTE-PRUSS, LIPPSTADT, DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973 UND GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - A.Z.: G4.2 - 51.10.03, GEN.-NR. 942. ERFORDERLICHE NACH- TRAGSENTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.
- DER KREIS WARENDORF IST ÜBER ERTEILTE BAUGENEHMIGUNGEN INNERHALB DER ALTBLAGERUNGSFLÄCHEN ZU INFORMIEREN.

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WEST- FALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- § 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUESATZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBÄULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- BAUUNGENVERORDNUNG (BAUUNV) IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONM) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV NW 1992, S. 467)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DAS GEMEINDEGEBIET WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAU NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DENEN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN GEGLIEDERT. HIERBEI WIRD AUF DIE BESTANDSLISTE 1990 BEZUG GENOMMEN, DIE DER BEKANN- TUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS ALS ANLAGE BEIGEGEHT IST. BETRIEBSTYPEN EINER NIEDERIGEN ABSTANDSKLASSE KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BAUGB ZUGELASSEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET BLEIBT.
- GESÄUDEHÖHEN
2.1. DIE MAXIMALE TRAUFRÖHHE BETRÄGT IM GEMEINDEGEBIET 6,0 m ÜBER OBERKANTE GEBÄUDE.
AUSNAHME: IM BEREICH GE 3 DARF BEI AUF DER WESTSEITE DES GEMEINDEGRUNDSTÜCKES ERRICHTETEN GEBÄUDEN DIE TRAUFRÖHHE DER NACH WESTEN WEISENDEN AUSSENWAND 4,4 m ÜBER OBERKANTE GEBÄUDE NICHT ÜBERSCHREITEN.
2.2. DIE MAXIMALE FIRSTRÖHHE BETRÄGT IM GEMEINDEGEBIET 9,0 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.
2.3. DIE BEGRENZUNG DER HOHEN GILT NICHT FÜR SCHLÄNKE SONDERNADRECKE WIE SCHERENSTREIFEN.
- IMMISSIONSSCHUTZ
3.1. IM BEREICH GE 3 DES GEMEINDEGEBIETES SIND BETRIEBSGEMÄSS AN DER FESTGESetzten BAULINIE ZU ERRICHTEN, WERDEN HERRERE BETRIEBSGEMÄSS STUELLET, SO IST MINO. DASVONIGE MIT DER GROSSTEN AUSDEHNUNG AN DIE BAULINIE ZUZUSTELLEN. DIE SICH ERGEBENDEN FREIRÄUME, AUCH ZUR NACHBARGRENZE, SIND DURCH TIEFERENANZE ZU SCHLIESSEN, WEREI EIN ZURÜCKSPINDEN HINTER DIE BAULINIE ZULÄSSIG IST. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ANLAGE VON WÄNDEN UNZULÄSSIG.
BILDET DIE NACHBARGRENZE EINE GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES, SO IST DIESER FREIRÄUM NICHT ZU SCHLIESSEN.
DIE AUS GRÜNDEM DES IMMISSIONSSCHUTZES ERFORDERLICHE WÄNDEREI IST IM ZUGE DES BAUFÄHRLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS NACHZUWEISEN. EINE MINDESTHÖHE VON 2,50 m IST EINZUBALDEN.
3.2. IM BAUFÄHRLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN SOLL BEI DER ERRICHTUNG VON WÄNDEN IM GEMEINDEGEBIET IM FALLE VON DER NÖRDLICHEN STADTSTRASSE NICHT ABGEMÄNDETEN SCHLAFSTRASSEN DER EINBAU VON FENSTERN MIT EINER SCHALLGEDÄMMTEN LUFTDICH DÜBELLEN WERDEN.
4. IM GEMEINDEGEBIET SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAU N V IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAU N V EINZELHANDELSBETRIEBE MIT FOLGENDEN SORTIMENTEN UNZULÄSSIG:
- OBERBELEUCHTUNG, WÄSCHE UND SONSTIGE TEXTILIEN
- SCHIENE UND LEGERWAREN
- SPIELGERÄTE UND SPORTARTIKEL
- (BROD)SCHNITZ, OPTIK UND FOTOARTIKEL
- MUSIKALIN, SCHALLPLATTEN UND ÄHNLICHE
- GLASWÄREN, KERZELAN UND GESCHENKARTIKEL
- RADIOS, FERNSEHER UND HIIT-GERÄTE
- SCHREIBGERÄTE UND BÜCHER
- DRUCKERARTIKEL UND ARBEITSMITTEL
- NÄHRMISCH- UND GEMISCHTE
ALS AUSNAHME HIERVON IST DER EINZELHANDEL MIT DEN GENANNTEN SORTIMENTEN ZULÄSSIG, WENN DIE VERKAUFSTELLE IN UNMITTLBAREM RAUMLICHEN UND BETRIEB- LICHEN ZUSAMMENHANG MIT HANDWERKS- ODER PRODUZIERENDEN GEMEINDEBETRIEBEN STEHT UND NICHT MEHR ALS INSGESAMT 150 qm VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE AUFWEIST.
5. ALTBLAGERUNG
5.1. IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN AUFGRUND DER VOR- HANDENEN ALTBLAGERUNG KLEINERE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON UMKONTROLLIERTEM GASAUSTRITT ZU TREFFEN (Z. B. GASABFANG). EINE UNTERKELLERUNG MIT AUSNAHME VON MONTAGEGRUBEN SOWIE UNTER GELÄNDEWEISE ANGEKÖRNETEN WASSERBEHÄLTERN FÜR FEUERLOSCHANLAGEN, IST NICHT ZULÄSSIG.
5.2. FÜR DEN BEREICH DER GEGENZEICHNETEN ALTBLAGERUNGSFLÄCHE GILT:
5.2.1. BEI ERTTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIE AUFLAGE AUSZUSPRECHEN, DASS MITTELS BÄCKERSCHREIBEN UND UNTER BETEILIGUNG EINES AUF DEM SEKTOR "ALT- LASTEN" ANGEKÖRNETEN GEFÄHRTERS DIE FLÄCHENWEISE ABGRENZUNG DER ALTBLAGERUNG ZU DOKUMENTIEREN UND IM ABLAGERUNGSBEREICH EINE BODENUNTERSUCHUNG DURCH- ZUFÜHREN IST, WEREI DIE FACHBEREICHEN ZU BETEILIGEN SIND.
5.2.2. AUF DEN NICHT ÜBERBAUTEN ODER BEFESTIGTEN FLÄCHEN IST EINE ABDECKUNG MIT MITTERBOODEN IN EINER MINDESTSTÄRKE VON 40 cm VORZUNEHMEN.
5.2.3. ZU ENTSPRECHENDER AUSBEIT NACH ENTSPRECHENDEN ELAAT-ANALYSEN AUF DAFÜR ZUGELASSENE DEPOSITEN ZU VERBINGEN.
6. PFLANZGEBOTE
6.1. B1 EINREIHIGE PFLANZUNG MITTELARONIGER STANDORTGERECHTER BÄUME MIT EINEM ABSTAND VON 10,0 m SOWIE UNTERPFLANZUNGEN IN 5,0 m BREITE.
B2 ZWEIREIHIGE PFLANZUNG MITTELARONIGER STANDORTGERECHTER BÄUME (STAMMEN- FANG ZUM PFLANZZEITPUNKT MINDESTENS 16 BIS 20 cm, MAXIMALE STAMMHÖHE 2,50 m MIT EINEM ABSTAND VON 10,0 m, DIE IM VERBAUD ANGEKÖRNET SIND SOWIE UNTERPFLANZUNGEN IN 10,0 m BREITE MIT EINER MINDESTHÖHE VON 50 cm ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.
B3 DREIREIHIGE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
B4 PFLANZGEBOT IN SUKZSSIONSFLÄCHE: EICHEN MIT EINER HÖHE VON MINDESTENS 3,0 m BIS 3,50 m ZUM PFLANZZEITPUNKT.
B5 DIE PRIVATE GRÜNFLÄCHE IST MIT EINHEIMISCHEN BODENSTÄNDIGEN PFLANZEN ZU BESTÜCKEN.
6.2. EIN FESTGEBRETTES PFLANZGEBOT MUSS BEI AUFNAHME DER GEMEINDELICHEN NUTZUNG REALISIERBAR SEIN. BEI ERTTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIESER FESTSETZUNG ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN.
6.3. DIE ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN FESTGEBRETTEN PFLANZSTREIFEN KÖNNEN DURCH EIN- UND AUSFAHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE BEREICHE MIT EIN- UND AUSFAHRTVERBOT.
6.4. FÜR NICHT ÜBERDACHTE KFZ-AUSSTELLUNGSFLÄCHEN SOWIE SONSTIGE PRIVATE STELL- PLATZANLAGEN MIT MEHR ALS VIER STELLENPLÄTZEN GILT, DASS DIE STELLENPLÄTZE MIT EINER PFLANZE ZU BEFESTIGEN SIND, DAS EINEN NICHT VERSTÖßENDEN FUGENANTEIL VON MINDESTENS 20 PROZENT AUFWEIST.
FERNER GILT FÜR DIE GENANNTEN ANLAGEN, SOFERN SIE EINE FLÄCHE VON MEHR ALS 250 qm UMFASSEN, DASS SIE MIT MINDESTENS MITTELARONIGER STANDORTGERECHTER BÄUMEN ZU BEGRÜNEN SIND; FÜR JEWEILS 200 qm DER STELLPLATZANLAGE IST MIN- DESTENS EIN BAUM AUF DEM PARKPLATZ ZU PFLANZEN.
7. IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS DER 10 KV-DOPPELFREILEITUNG IST BEI HOCH- BAUTEN EIN SICHERHEITSAFSTAND VON MINDESTENS 3,0 m ZUR LEITUNG EINZUBALDEN. BEI HOCHBAUTEN MIT BEGEGNEN DACHEN (D. H. MIT WENIGER ALS 15 GRAD NEIGUNG) MUSS DER ABSTAND MINDESTENS 5,0 m BETRAGEN. ALLE DACHEN SIND MIT EINER FEUERBEFENDEN EINDECKUNG NACH DIN 4102 ZU VERSIEHRI. IM BAUGENEMIG- GUNGSVERFAHREN IST FÜR HOCHBAUTEN DIE GANZ ODER TEILWEISE IM SCHUTZSTREIFEN ERRICHTET WERDEN SOLLEN, DIE VEM-BEIRZINSDIREKTION MÜNSTER ZU BETEILIGEN.
8. BEI DER ERTTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST MIT FOLGENDEN TEXT AUF DIE MÖGLICHKEIT VON BODENUNDEN HINZUWEISEN:
"DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGSFLÄCHE (TEL. 0251/2105-252) ODER DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMÄLDERBEHÖRDE SIND BODENUN- TERSUCHUNGSFLÄCHEN (KULTURGESCHICHTLICHE BODENUNDEN, ABER AUCH VERBODENEN UND VER- FÖRBERUNGEN IN DER VORHÄNDELIGEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERKÜHLICH ZU MELDEN. IRE LAGE IM GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN (§ 15 U. 16 DSCHG NW). DEM AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGSFLÄCHE ODER SEINER BEAUFTRAGTEN IST DAS BETRIEBEN DER BODENUNDEN GRUNDSTÜCKE ZU GESTATTEN, UM GEF. ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN (§ 19 DSCHG NW). DIE DAFÜR BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGEN FREIHALTEN. DIESE BODENUNDEN SOLLTEN RESTRIKTIV (D. H. 14 TAGE VOR BEGINN) DEM AMT FÜR BODENUNTERSUCHUNGSFLÄCHE, BODENUNTERSUCHUNGSFLÄCHE 27, 48159 MÜNSTER SCHRIFTLICH MITGETEILT WERDEN."
9. DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTBEREICHEN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,60 m HOHE ÜBER FAHRBANKENDE FREIHALTEN. HOCHSTWEGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMEWEISE ZUGELASSEN, SOFERN SIE DIE VERBODENSCHEIT NICHT GEFÄHREN.
10. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGEBRETTEN GEZ (GRÜNDFLÄCHEN- ZAHL) UND IRE (BAUMMASSENZAHL) BESTIMMT. SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELL- TE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DIE FESTSETZUNGEN ÜBER TRAUFRÖHHE UND FIRSTRÖHHE EINGESCHRÄNKT WIRD.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE 1 GEMEINDEGEBIET MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN TEILBEREICHES
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,8 GRUNDFLÄCHENRAT GRZ
4,8 BAUMMASSENZAHL BMZ
- BAUGRENZEN / BAULINIEN
BAUGRENZE / BAULINIE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT ZUSÄTZLICHER BESCHRÄNKUNG (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 7)
- VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- WEITERE PLANZEICHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT BEZEICHNUNG DER SPEZIELLEN PFLANZVORSCHRIFT GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG NR. 6
PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTEN EINZELBAUM
ERHALTUNGSBLOT FÜR EINZELBAUM
ALTBLAGERUNGSFLÄCHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 5)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: SUKZSSIONSFLÄCHE
UMFORMERSTATION
SICHTDREIECK (SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 9)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
L 1: ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS STADT WARENDORF
L 2: ZUGUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS VEM (GAS)
10 KV - DOPPELFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
HD-GASLEITUNG UNTERFLUR
NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
NUTZUNGSABGRENZUNGEN INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
VORHANDENE GEMEINDEGEBÄUDE
FLUGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSNUMMER
10 KV-LEITUNG UNTERFLUR



DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 21.07.1996 AUF- GESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUB IST AM 15.08.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 15.08.1996
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EIN- SCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAU- LICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAU N W (GESTALTERISCHE FEST- SETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 14.06.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜN- DUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.06.1994
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESS- LICHER SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAU N W (GESTAL- TERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 04.10.1994 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTEGEBEN, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVOR- SCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 19.10.95
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB AN- GEZEICHTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 24.03.1995 ZU JEDER- MANN'S EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCH- FÜHRUNG DIES ANZEIGEVERFAHRENS, ABE- TRAGSBEFUGNISSE, ABGABEN- UND ABGABE- SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 24.03.1995 GEMÄSS § 15 DER HAUPT- SATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 01.12.1994, ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 24.03.1995
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M. 1/5 000

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.70
IM SINNE DES § 30 BAUGB

FÜR DAS GEBIET
"MÜNSTERWEG / WESTLICH ZURSTRASSENWEG"

DEZ. IV/61 STADTPLANUNG	DATUM: 12.05.1992 GEA 08.08.1994, 16.12.1993
M. 1/1000	GEZEICHNET: BORGSMANN
WARENDORF, DEN 12.05.1992	VERFASSER: ZIMMERMANN
	PLANUNGSAMT STADT. BAUDIREKTOR